

## ABFALLSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach hat in ihrer Sitzung am **11.09.2007 die Änderung der** Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Grävenwiesbach

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom **7. März 2005 (GVBl. I S. 142)**, zuletzt geändert durch Gesetz vom **14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669)**,

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom **29. November 2005 (GVBl. I S. 769)**,

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom **31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)**.

### TEIL I

#### § 1 AUFGABE

- (5) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

#### § 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

b.) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),

c.) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:

a.) *Behälterglas (Altglas)*,

b.) *Dosen*,

c.) *Leichtverpackungen*,

**oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) unterliegen.**

Die Entsorgung der Leichtverpackungen erfolgt mittels gelber Säcke (DSD), welche bei Bedarf bei der Gemeinde abzuholen sind. Die Termine werden gemäß § 10 Abs. 1 bekannt gegeben.

**An dem Tag der Entsorgung sind die gelben Säcke bis spätestens 06:00 Uhr bereitzustellen.**

- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

#### § 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (2) Die in Abs. 1a genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in den Nenngrößen von 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfalltagen, **bis spätestens 06:00 Uhr**, bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

#### § 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- Grünabfälle,*
  - Elektroschrott (haushaltsübliche Menge),*
  - Altbatterien (keine Autobatterien),*
  - CD-ROMS,*
  - Naturkork.*
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in § 2 (2c) Buchstabe a und b genannten Abfälle Sammelbehälter (Wertstoffcontainer) an allgemein zugänglichen Plätzen in ihrem Gebiet auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.  
Für die Abfälle im Abs. 1c – e stehen im Bauhof entsprechende Behältnisse kostenlos zur Verfügung.

~~Lediglich für die Entsorgung der Elektroschrotts fallen gemäß § 14 Abs. 8 Gebühren an.~~

- (4) Für die in Abs. 1a genannten Abfälle (Ast-, Strauch- und Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub und Gartenabraum) sind im Gemeindegebiet zentrale Grünecken eingerichtet, in die diese Abfälle zu verbringen sind, sofern sie nicht in eigenen Kompostierungsanlagen zu verwerten sind. **Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemeinde Grävenwiesbach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen deponiert werden.**

Zum Bündeln von Schnittgut darf kein Plastikmaterial verwendet werden, ebenso sind Ablagerungen in Plastiksäcken nicht zugelassen. Äste und Zweige dürfen eine Länge von 2 Metern und einen Durchmesser von 8 cm nicht überschreiten.

- ~~(5) Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer besonderen Behandlung zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie sind deshalb unter vorheriger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung auf dem Bauhof abzuliefern, von wo aus sie zu einem amtlich zugelassenen Verwertungsunternehmen verbracht werden.~~
- (6) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1b-e genannten Gegenstände im Bauhof einen Sammelbehälter auf. Andere als die so bezeichneten Abfälle dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

#### § 6 EINSAMMLUNG DES RESTMÜLLS

- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung, **bis spätestens 06:00 Uhr**, bereitzustellen.

## § 8 ABFALLBEHÄLTER

- (2) Die Abfallbehälter dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.  
**Abfallbehälter auf die dieses nicht zutrifft, werden nicht geleert.**

- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand. ~~nach Bedarf, wobei pro Bewohner 10 l/Woche Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner.~~ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens der kleinste zugelassene Behälter für den Restmüll vorgehalten werden. ~~Der Gemeindevorstand kann, um in den Haushalten das Vermeiden von Abfällen zu fördern, auf Antrag ein Behältervolumen zulassen, das nicht der oben genannten Regelung entspricht. Wird festgestellt, dass das vorgehaltene Behältervolumen nicht ausreichend ist, muß auf die nächst größere Einheit übergegangen werden.~~

## § 10 EINSAMMLUNGSTERMINE

- (2) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem Amtlichen Mitteilungsorgan (Usinger Anzeiger) auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Schadstoff-Kleinmengensammlung) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, u. a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## § 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, oder für die Vorschriften des Abfallgesetzes nicht gelten, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. **Sie sind vom Verursacher satzungsgemäß zu entsorgen.**

## TEIL III

## § 17 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 **oder** § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
  2. entgegen § 5 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt,
  3. **entgegen § 5 Abs. 4 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Gemeinde Grävenwiesbach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert.**
  4. **entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,**
  5. entgegen § 6 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
  6. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, nicht in die dafür aufgestellten Behälter eingibt,
  7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
  8. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
  9. entgegen § 8 Abs. 9 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
  10. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
  11. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

12. entgegen § 11 Abs. 2 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
13. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
15. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt

**(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.**

### **§ 17 IN-KRAFT-TRETEN**

Die Änderung der Abfallsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 15. Oktober 2007

Der Gemeindevorstand  
Herber, Bürgermeister